

Regionalverband Saarbrücken
Untere Straßenverkehrsbehörde
Postfach 10 30 55
66030 Saarbrücken

HINWEIS:

Die Straßenverkehrsbehörde des
Regionalverbandes Saarbrücken
ist nur für folgende PLZ zuständig:
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,
66299, 66346 und 66352

Veranstaltererklärung

Datum

Antragstellende Firma / Verein / Person

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firmen-/Vereinsbezeichnung / Privatperson Name, Vorname	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Veranstaltung	Datum von bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Veranstaltungsort: Straße, Hausnummer	Veranstaltungsort: PLZ/Ort

Erklärung

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der §§ 18 und 19 des Saarländischen Straßengesetzes darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierzu zählt auch die Verkehrsrechtliche Anordnung sowie die Aufstellung der Verkehrszeichen. Der Antrag einer Verkehrsrechtlichen Anordnung darf nach § 45 StVO nur an die zuständige Straßenbaulastträger und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Der Straßenbaulastträger wird insoweit keine Bedenken gegen die Sondernutzung erheben, sofern die Umsetzung der Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) durch einen fachkundigen Dritten erfolgt. Hiermit erkläre ich, bereits im Vorfeld der Antragstellung die Umsetzung der VRA durch einen fachkundigen Dritten abgeklärt zu haben und mache im Einvernehmen mit diesem folgende Angaben:

Die Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt durch

den Bauhof der Gemeinde/Stadt

Verantwortliche Person

die Verkehrssicherungsfirma

Verantwortliche Person

Die beauftragte Person muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger das MVAS99 Zertifikat nachweisen.

Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis
(als Anlage beigefügt)

Mir ist bekannt, dass die gewählte Umsetzungsmöglichkeit einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedarf.



VERANSTALTERERKLÄRUNG

2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, wird sich verpflichtet, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bescheinigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Erläuterungen zur Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung.
Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen, Geschwindigkeitsreduzierungen usw.) ergeht zusätzlich eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) gemäß § 45 Abs. 1 StVO.
Diese darf nur an die zuständigen Straßenbaulastträger und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb für Straßenbau (LFS).
2. Die Kosten der Umsetzung der VRA bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der VRA:
 - Bauhof Gemeinde/Stadt
 - VerkehrssicherungsfirmaDie beauftragte Person muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger die erforderliche Fachkunde nachweisen.
 - Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis (als Anlage beizufügen)

Hinweis: Sofern keine der o.g. Möglichkeiten ausgewählt wird, wird die VRA durch den zuständigen Straßenbaulastträger umgesetzt. Diese Umsetzung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

DATENSCHUTZINFORMATION

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen und verkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen.

I. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Regionalverband Saarbrücken
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo
Schlossplatz
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 506-0
Fax: 0681 506-1390
regionalverband@rvsbr.de

II. Datenschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen ist die behördliche Datenschutzbeauftragte des Regionalverbandes Saarbrücken, datenschutz@rvsbr.de, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-506-1170.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Kategorien von Daten

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Antragstellende Person: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Für die Verkehrssicherung verantwortliche Person: Name, Vorname, Telefonnummer
- Auftraggeber*in: Name, Vorname
- Daten der Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen (Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnehmer*in, Versicherungsnummer, Versicherungssumme)
- Von uns vergebenes Aktenzeichen

2. Verarbeitungszwecke

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO
- Bearbeitung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO
- Bearbeitung der Erlaubnis übermäßiger Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO
- jeweils Abwicklung der fälligen Kosten/Gebühren

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m.

§ 4 Saarl. Datenschutzgesetz i.V.m.

- § 29 StVO
- § 45 StVO
- § 46 StVO



4. Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus folgenden Quellen:

- Ihre eigenen Angaben
- Angaben der antragstellenden Person zu den für die Verkehrssicherung und/oder für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Personen
- Angaben der Haftpflichtversicherung

5. Verpflichtung zur Angabe von Daten

Die Angabe der genannten personenbezogenen Daten, soweit im jeweiligen Antragsformular vorgesehen, ist für die wirksame Antragstellung erforderlich. Soweit Sie uns die erforderlichen Daten nicht übermitteln, können wir den jeweiligen Antrag nicht bearbeiten.

IV. Kategorien von Empfängern der Daten

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder vorschreiben.

V. Übermittlung in ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland.

VI. Speicherung und Löschung und Sperrung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach erfolgt die Löschung ohne gesonderten Antrag. Die für den Antrag notwendigen Daten werden zwei Jahre nach Ablauf der erteilten Ausnahmegenehmigung gelöscht. Daten betreffend die Abwicklung von Zahlungen werden 6 Jahre nach Zahlungseingang gelöscht. Wenn offene Forderungen gegen Sie bestehen, werden die dazugehörigen Daten nach Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht.

VII. Ihre Rechte

Sie haben unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Datenschutzaufsicht im Saarland wird wahrgenommen durch das unabhängige Datenschutzzentrum Saarland (www.datenschutz.saarland.de).

VIII. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.